Incoterms® 2020: Klauselgruppen

Ab dem 1.1.2020 gelten die Incoterms® 2020. Im Auslandsgeschäft müssen sich Unternehmen daher nun mit deren Wortlaut vertraut machen, um die Incotermklauseln richtig anwenden zu können. Es gibt aber eine einfache Lösung, diese Herausforderung zu meistern: Denken in Klauselgruppen und Horizontalvergleich. Wie das funktioniert, wird nachfolgend erläutert.

Die Incoterms® 2020 gliedern sich in die Klauseln der Gruppen E, F, C und D. EXW ist für den Verkäufer unter dem Gesichtspunkt des Gefahrübergangs und der Kostenlast am günstigsten. Bei der Auswahl der in einem konkreten Fall am besten geeigneten Incotermklausel müssen jedoch weitere Aspekte berücksichtigt werden. Über die F-Klauseln und C-Klauseln bis zu den D-Klauseln erfolgt eine schrittweise Risikoverlagerung hinsichtlich des Gefahrübergangs und der Kostenverteilung zu Lasten des Verkäufers und zu Gunsten des Käufers. Bei individuellen Modifikationen einer Incotermklausel ist darauf zu achten, dass dadurch nicht die Voraussetzungen des Gefahrübergangs verändert werden und unbeabsichtigt in eine andere Gruppe der Incotermklauseln gewechselt wird. Generell bieten Tabellen über den Gefahrübergang und die Kostenlast eine erste Orientierungsmöglichkeit.

Das darüber hinaus erforderliche inhaltliche Erfassen der Incotermklauseln wird dadurch erleichtert, dass die Klauseln einer Gruppe immer die gleiche Systematik aufweisen und einzelne Pflichten der Parteien innerhalb einer Gruppe weitestgehend wortgleich sind. Bei einer Benutzung der Horizontaldarstellung der Incoterms wird dies deutlich.

Horizontalvergleich

Mit den Incoterms® 2020 ist erstmals auch eine horizontale Darstellung der Incotermklauseln veröffentlicht worden. Dabei werden die Pflichten des Verkäufers (A-Pflichten) und die des Käufers (B-Pflichten) sämtlicher Incotermklauseln von A1 bis A10 bzw. B1 bis B10 (z.B. Lieferung, Transport, Transportdokumente sowie Ausfuhr- und Einfuhrabfertigung) jeweils in einer separaten Übersicht (z.B. A2 Lieferung) zusammengestellt, womit dem Anwender eine vergleichende Darstellung zur Verfügung gestellt wird.

Abholklausel

Bei EXW hat der Käufer die Risiken und Kosten des Gesamttransports der Ware ab dem Lieferort (z.B. Werk des Verkäufers) zu tragen. Es besteht dabei keine Verpflichtung des Verkäufers zur Verladung. Er muss sie lediglich dort zur Verfügung stellen. Folglich besteht keine Verpflichtung für ihn zum Abschluss eines Beförderungsvertrags. Ihn trifft daher auch keine Verpflichtung bezüglich eines Liefer- oder Transportdokuments.

Übergabeklauseln

Bei allen F-Klauseln besteht ebenfalls keine Verpflichtung des Verkäufers bezüglich eines Liefer- oder Transportdokuments, da er die Ware nur dem Frachtführer übergeben (FCA) bzw. längsseits eines Schiffs (FAS) oder an Bord eines Schiffs (FOB) verbringen muss. Er trägt nur die Kosten der Anlieferung bis zu dem benannten Lieferort, der

Neue Serie:
Incoterms® in der Praxis

Käufer die des Haupttransports. Lediglich bei entsprechender Vereinbarung mit dem Käufer hat der Verkäufer auf dessen Gefahr und Kosten zu den üblichen Bedingungen einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Bei den F-Klauseln hat der Verkäufer einen Liefernachweis bezüglich der Übergabe der Ware an den Frachtführer bzw. der Verbringung der Ware längsseits oder an Bord eines Schiffs zu erbringen.

Absendeklauseln

Bei allen C-Klauseln wird der Beförderungsvertrag von dem Lieferort bis zu dem benannten Bestimmungsort von dem Verkäufer abgeschlossen. Der Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt. Da die Gefahr bereits bei der Übergabe der Ware an den Frachtführer erfolgt, muss der Beförderungsvertrag zu den üblichen Bedingungen auf Kosten des Verkäufers abgeschlossen werden und hat die Beförderung auf der üblichen Route mit einem Transportmittel der Bauart zu gewährleisten, die normalerweise für den Transport der verkauften Warenart verwendet wird. Bei den C-Klauseln muss der Verkäufer dem Käufer ein Transportdokument zur Verfügung stellen, das den Käufer in die Lage versetzt, die Herausgabe der Ware bei dem Frachtführer am benannten Bestimmungsort einfordern zu können und es dem Käufer ermöglicht, die Ware während des Transports durch Übergabe des Dokuments an einen nachfolgenden Käufer oder durch Benachrichtigung an den Frachtführer zu verkaufen.

Ankunftsklauseln

Bei allen D-Klauseln muss der Verkäufer auf eigene Kosten den Transport bis zum benannten Bestimmungsort beauftragen oder organisieren. Organisieren bedeutet die eigene Durchführung des Transports. Da der Gefahrübergang erst mit der entladebreiten Zurverfügungstellung der Ware am benannten Bestimmungsort (DAP und DDP) bzw. der Zurverfügungstellung der Ware nach Entladung am benannten Bestimmungsort erfolgt (DPU), enthalten die D- Klauseln – anders als die C-Klauseln – keine Regelungen über die Bedingungen des Beförderungsvertrags. Bei den D-Klauseln muss der Verkäufer dem Käufer die zur Ermöglichung der Übernahme der Ware erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Taunusstr. 72,
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel. 06131/6247170
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de